

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Zweigertstr. 54
45130 Essen
Fax: 0201 7992 7302

20.02.2022

In dem Verfahren

L 12 AS 1872/21: Tabea Wojtkowiak ./ Jobcenter Märkischer Kreis

wird auf das Schreiben des Gerichts Bezug genommen.

Der PKH-Antrag wird zurückgezogen und das Verfahren durch den Klägervertreter fortgeführt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Wockelmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

In Sachen

der Tabea Wojtkowiak, Dördelweg 13, 58638 Iserlohn

-Berufungsklägerin-

Sozialgericht Dortmund, S 87 AS 1233/21, 03.11.2021

Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn (Vater)

-Proz.-Bev.-

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis- Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn,
Gz: - 416-35502BG0001081K-P-35502-00372/21 -

- Berufungsbeklagter -

wegen

Verweigerung der antragslos zu erstattenden Schadensersatzleistung gem. § 44 SGB I und mehrfach unterlassener Beratung mit der Absicht der Vermögensschädigung
Beschwer ca. 600,00 €

legen wir gegen das am 03.11.2021 verkündete und am 30.11.2021 zugestellte Urteil des Sozialgerichts Dortmund zu Aktenzeichen S 87 AS 1233/21

Berufung

ein.

Wir beantragen:

1. Der Berufungsklägerin zur Wahrnehmung ihrer Rechte
Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn (Vater) beizuordnen
2. Den Berufungsbeklagten unter Abänderung des am 03.11.2021 verkündeten Urteils des Sozialgericht Dortmund zu Aktenzeichen S 87 AS 1233/21 zu verurteilen den Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufzuheben und den Berufungsbeklagten zu verpflichten, die geschuldeten Schadensersatz-anprüche gesetzeskonform zu ermitteln und nach zu leisten
3. Außerdem wird beantragt, die Akte des Ausgangsverfahrens
(SG Dortmund, S 40 AS 70/09, 31.03.2014), sowie das ebenfalls zum Gesamtverständnis in der Rechtssache gehörigen Nebenverfahren (Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung AG Iserlohn, 17 Cs-500 Js 219/10-174/11 hinzu zu ziehen
4. Die Kosten trägt der Berufungsbeklagte.

Begründung

Die Klage bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Zur Begründung meiner Anträge verweise ich insbesondere auf die Schriftsätze des Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens.

Es gilt festzustellen, ob die vom Beklagten vorgetragene Verjährung (§ 45 SGB I) auf die vom Gesetzgeber vorgeschriebene, antragsfreie Schadensersatzleistung der Verzinsung (§ 44 SGB I) Anwendung finden kann.

Der Beklagtenvertreter tritt im Auftrag seines Dienstherrn sinngemäß mit dem Vortrag auf, dass die Verjährung anwendbar wäre, weil der Gesetzgeber davon ausgehen musste, dass Sozialbehörden regelmäßig die gesetzliche Vorschrift der Schadensersatzleistung (§ 44 SGB I) ignorieren und die Geschädigten dies nicht merken würden, wenn die Sozialbehörde zielgerichtet auch die geschuldete Sozialberatung unterlässt.

Aber fangen wir vorne an.

1. Ausgangsklage

Der Berufungsbeklagte hatte im Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005 Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht und die Beratung unterlassen.

Erst das Sozialgericht Dortmund stellte unter dem Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, 31.03.2014 fest, dass die erhobenen Einwände gerechtfertigt waren.

Das Gericht stellte fest:

„Aufgrund des allgemein anerkannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann der Versicherte verlangen so gestellt zu werden, wie es bei fehlerfreier Beratung der Fall gewesen wäre. Er setzt voraus, dass der Versicherte aufgrund einer fehlerhaften oder pflichtwidrig unterlassenen Beratung des Sozialversicherungsträgers einen Schaden oder eine Fehldisposition erlitten hat. Zwischen dem rechtswidrigen Verhalten des Sozialversicherungsträgers, der Fehldisposition sowie dem Nachteil muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Die Voraussetzungen sind nach Ansicht der Kammer erfüllt.“

In der Urteilsbegründung heißt es:

„Der Bescheid vom 17.07.2008, geändert durch die Bescheide vom 02.02.2009 und vom 24.02.2009, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2009 wird im Hinblick auf den Bescheid vom 19.12.2005 aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 19.12.2005 zurückzunehmen und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über einen Anspruch der Klägerin auf den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 21.07.2005 bis 21.11.2005 zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Der Berufungsbeklagte kam nicht einmal dem Urteil vom 31.03.2014 nach. Erst nach Ankündigung einer beabsichtigten Zwangsvollstreckung erfolgte die Neu-Beschcheidung und ein Zahlungseingang in Höhe von 1551,82 € am 09.02.2015. Es zeigte sich, dass der tatsächliche Schaden sogar deutlich höher war, als zunächst erkannt war.

2. Grobe Verletzung der Beratungspflicht

Mit Bewilligungsbescheid vom 04.07.2005 bestätigt ein Herr Jindra: „für Sie und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.07.2005 bis 31.12.2005 in folgender Höhe bewilligt:“ Aufgezählt sind namentlich drei schulpflichtige Kinder. Dann verschwindet der Name der Klägerin aus dem Bewilligungsbescheid. Am 01.08.2005 wurde der Mutter der Klägerin ein Anhörungsschreiben zugeleitet: „nach meinen Erkenntnissen haben Sie in der Zeit vom 21.07.2005 bis 31.08.2005 Arbeitslosengeld II in Höhe von 196,98 zu Unrecht bezogen. Ihre Tochter Tabea wurde am 21.07.05 18 Jahre. Ab diesem Zeitpunkt gehört sie nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft. Sie trägt daher mit einem Anteil an der Miete mit. Für die Zeit vom 21.07.05 bis 31.08.05 wurde daher 198,98 Miete an Sie zu viel gezahlt. Die neue Höhe der Miete wurde ab 01.09.05 in die laufende Überweisung aufgenommen.“ gez. Herr Zimmermann Bei der ersten Akteneinsicht bestätigte sich der Verdacht der vorsätzlichen Vermögensschädigung. (2005_12_15_Akteneinsicht_Blatt_000001.pdf)

3. Zweierlei Recht

Nachdem die Widerspruchsstelle des Beklagten sich weigerte die offensichtlich fehlerhaften Bescheide im Rahmen der Überprüfung zu korrigieren, wurde Strafantrag wegen Betrugsverdacht gegen die Mitarbeiter des Jobcenter Märkischer Kreis René Kipp und Viola Schilke gestellt.

Mit der Begründung: „Es ist nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, Bescheide der ARGE Märkischer Kreis auf Richtigkeit zu überprüfen“ wurde die Strafanzeige Az. 500 Js 177/10 am 12.10.2010 durch Staatsanwalt Knierim eingestellt. Ergänzend wurde noch vorgetragen: „Hinweise darauf, dass die Beschuldigten bewusst Leistungen zu Unrecht vorenthalten und sich dadurch strafbar gemacht haben, liegen nicht vor.“

Nachdem inzwischen vier Jobcentermitarbeiter an der rechtswidrigen Leistungskürzung beteiligt sind, treiben der Geschäftsführer Volker Riecke und sein Stellvertreter Reinhold Quenkert per Strafanzeige vom 30.07.2010 die Leistungsverweigerungen weiter voran. 2011-08-01

4. Der Wille des Gesetzgebers: Schadensersatz ohne eigenen Antrag

Nachdem nun einige rechtswidrige Vermögensschädigungen hinreichend dargelegt sind, wird auf den Willen des Gesetzgebers abgestellt, der die Grundlage für die Gesetzgebung und damit der Richterschaft darstellt. Vor jedem geschriebenen Sozialrechtskommentar ist auf den Gesetzesentwurf 7/858 zu achten (<https://dserver.bundestag.de/btd/07/008/0700868.pdf>). Dort ist zu lesen:

„Zu § 44: Verzinsung

Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die – soweit sie in Beiträgen bestehen – bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regreßansprüchen wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht. Dabei wird von Erfahrungs- und Durchschnittsfristen ausgegangen, d. h. bewußt in Kauf genommen, daß manche Fälle so gelagert sind, daß auch bei schnellster Bearbeitung die Fristen überschritten werden können; ein Verschulden des Leistungsträgers wird für den Fall der Verzinsung also nicht unterstellt. Für Leistungen, die nach zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet werden, stellt Absatz 2 klar, daß es für die Berechnung der Sechsmonatsfrist auf den Eingang des Leistungsantrags beim zuständigen deutschen Leistungsträger ankommt. Im übrigen beginnt die Frist nach Absatz 2 erst dann zu laufen, wenn dem Leistungsträger ein vollständiger Antrag vorliegt, d. h. wenn der Antrag alle Tatsachen enthält, die der Antragsteller zur Bearbeitung seines Antrags angeben muß; dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß vorzeitig gestellte unvollständige Anträge die Zinspflicht nicht begründen. Wird darüber hinaus die Sechsmonatsfrist überschritten, weil der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist der Leistungsträger befugt, die Zahlung von Zinsen abzulehnen (§ 66).

Dem Statzen nach größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung dient auch der feste Zinssatz von 4 %, dessen Höhe sich an die Regelung in § 288 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch anlehnt, ferner die Beschränkung der Verzinsung auf volle Kalendermonate und die Regelung des Absatzes 3. Werden durch Gesetz neue Leistungsansprüche begründet und ist damit zu rechnen, daß die Durchführung des Gesetzes längere Zeit in Anspruch nimmt, wird es dem Gesetzgeber überlassen zu bestimmen, daß die Verzinsung zu einem späteren als dem in § 44 genannten Termin einsetzt. Soweit Vorschüsse nach § 42 oder vorläufige Leistungen nach § 43 erbracht werden, sind diese anzurechnen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1); eine Zinspflicht besteht nur in Höhe des überschießenden Betrages.

Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern sind – auch soweit sie auf der Überleitung von Ansprüchen des Berechtigten beruhen – keine „Sozialleistungen“ (vgl. § 11 nebst Begründung) und unterliegen daher nicht der Verzinsung nach § 44.

5. Das Bundessozialgericht weist auf das Bundesgesetzblatt

In den Ausführungen zum Gesetzesentwurf 7/858 werden nicht einmal für Ansprüche auf antragsabhängige Sozialleistungen abschließend verpflichtende Verjährungsfristen vorgeschrieben. (<https://dserver.bundestag.de/btd/07/008/0700868.pdf>).

„Zu § 45: Verjährung

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren, ist im geltenden Recht uneinheitlich und teilweise gar nicht geregelt. § 45 geht davon aus, daß im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird.

Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 197 Bürgerliches Gesetzbuch und einige Regelungen des Sozialrechts (z. B. § 222 Arbeitsförderungsgesetz und § 29 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) die Verjährungsfrist einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben.

Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte.

Außer den im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Fällen kann die Verjährung nach Absatz 3 auch durch den Leistungsantrag für die Dauer des Verwaltungsverfahrens unterbrochen werden, wobei aus Gründen der Beweissicherung ein schriftlicher Antrag vorausgesetzt wird.

Ermessensleistungen können in der Regel erst vom Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung an verjähren (§ 40 Abs. 2). In Fällen, in denen eine Ermessensleistung für einen längeren zurückliegenden Zeitraum in Frage steht, kann der Zeitablauf bei der Ausübung des Ermessens und auch unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung berücksichtigt werden, so daß insoweit eine Sonderregelung in § 45 nicht geboten erscheint.“

Soweit der Beklagte sich auf Verjährung von Schadensersatzleistungen berufen möchte, ist festzuhalten, dass die denklösigche Voraussetzung immer die Pflichtverletzung der Sozialbehörde in der Umsetzung des § 44 SGB I voraussetzt. Bereits diese rechtsfehlerhafte Ermessensausübung steht dem Beklagten nicht zu.

6. Der Versuch die Gerichtsbarkeit zu instrumentalisieren

Die Anrufung des Gerichts eine Verjährung auf selbstverschuldete und gesetzwidrige Verweigerung von Schadensersatzzahlungen zu übertragen, stellt nach Ansicht der Klägerin den Versuch dar, die Sozialgerichtsbarkeit einzubinden aufgefallene Rechtsverstöße zu legitimieren.

„Der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck“ einer Entschädigungszahlung für erlittene Schädigungen kann sehr wohl auch mit Verspätung erreicht wird.

7. Gustav Radbruch - Gerechtigkeit./Rechtsverdreherei

Ich erinnere an das allgemein anerkannte Gedankengut von Gustav Radbruch "Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht" Gustav Radbruch: Vorschule der Rechtsphilosophie. 2. Auflage, Göttingen 1959, S. 34.
'Wo also [...] Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, können die so geschaffenen Anordnungen nur Machtsprüche sein, niemals Rechtssätze [...];

In der vorliegenden Klage ist die gesetzliche Vorgabe des § 44 SGB I eigentlich unmissverständlich, darauf ausgerichtet Nachteile aus erlittenem Unrecht auszugleichen.

Aber ebenso klar erkennbar ist, dass der Beklagte eigene Versäumnisse (wenn nicht sogar vorsätzliche) zu vertuschen versucht und „richterliche Absolution“ anstrebt.

Das Gesetz ist klar: Schadensersatz von Amtswegen und ohne eigenen Antrag.

8. Die Leistungsverweigerung beim Beklagten hat System

Erste weiterführende Recherchen zum Thema geben konkrete Hinweise darauf, dass die Verweigerung von Schadensersatzleistungen beim Beklagten kein „bedauerlicher Einzelfall“ ist. Es finden sich eine Vielzahl von Namen von Mitarbeitern, die solche Zinsen verweigern.

In der Anlage ist eine Tabelle „Konkrete Zins-Nachforderungen“
Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei 21.743,28 €.
Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit 623,73 €. Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)
08. Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen - Zinsen § 44 SGB I.pdf

In der Verhandlung der ersten Instanz waren sieben Prozessbeobachter zugegen, darunter fünf Personen die erst auf dem Klageweg mehrere Tausend Euro Nachzahlung erwirkt haben, obwohl die Sachverhalte rechtlich keine Schwierigkeiten aufgeworfen haben und bereits bei der Widerspruchsstelle des Beklagten hätten Abhilfe erfahren können. Zusätzlich wurden allen die Zinsen versagt.
<https://www.beispielklagen.de/zinsen.html#8>

Auch ein Offener Brief an den Geschäftsführer des Jobcenter Märkischer Kreis als Bürgerreporter vom 29. Juli 2021 zeigte keine Wirkung. Kopien gingen an sieben Zweigstellen. Zahlungen wurden weiter verweigert.
https://www.lokalkompass.de/iserlohn/c-politik/offener-brief-an-die-geschaeftsfuehrer-des-jobcenter-maerkischer-kreis_a1610876
09. 2021_07_29_Offener_Brief_an_die_Geschäftsführer_des_Jobcenter_Märkischer_Kreis

9. Bundesgerichtshof - Beratungspflicht und Amtshaftung

„Eine umfassende Beratung ist die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems.“
Mit einem Urteil vom 2. August 2018, III ZR 466/16 hat der Bundesgerichtshof herausgestellt:
„Rn. 13

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats müssen Auskünfte, die ein Beamter erteilt, dem Stand seiner Erkenntnismöglichkeit entsprechend, sachgerecht, das heißt vollständig, richtig und unmissverständlich, sein, so dass der Empfänger der Auskunft entsprechend disponieren kann. Wenn Rechts- und Fachkenntnisse über den Gegenstand der Auskunft beim Empfänger nicht vorausgesetzt werden können, muss die Auskunft nach Form und Inhalt so klar und eindeutig sein, dass Missverständnisse und Zweifel, wie sie bei unerfahrenen Personen leicht entstehen können, möglichst ausgeschlossen sind. Diese Amtspflicht besteht gegenüber jedem Dritten, in dessen Interesse oder auf dessen Antrag die Auskunft erteilt wird (st. Rspr. vgl. nur Senatsurteile vom 2. Februar 1997 - III ZR 241/95, NVwZ 1997, 1243 und vom 26. April 2018 - III ZR 367/16, MDR 2018, 793 Rn. 26; BeckOGK/Dörr, BGB, § 839 Rn. 183 [Stand: 1. April 2018]; jew. mwN).“
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=87298&pos=0&anz=1>

10. vorläufiges Schlusswort

Der Berufungsbeklagte hat in vielfacher Weise erkennen lassen, dass nicht nur die geschuldete Beratungspflicht vorsätzlich unterlassen wurde, sondern auch dass weitgehende Bestrebungen darauf ausgerichtet waren die Klägerin finanziell zu schädigen.

Das Gericht wird angerufen dieser Ungerechtigkeit entgegen zu treten.

Weiterer Sach- und Rechtsvortrag einschließlich entsprechender Beweisangebote bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sollte das Gericht den bisherigen Sachvortrag oder die bisherigen Beweisangebote des Klägers nicht für ausreichend erachten, oder die hier vertretene Rechtsauffassung nicht teilen, so wird ausdrücklich um einen entsprechenden Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten (vergl. Urteil des BGH v. 21. Januar 1999, VII ZR 269/97 abgedr. In NJW 1999, 1264 m.w.N.).

- 02. 2021_11_03_Niederschrift.pdf
- 03. 2005_12_15_Akteneinsicht_Blatt_000001.pdf
- 04.
- 05. 2010-07-30 Strafanzeige Quenkert.pdf
- 06. 2011-08-01 Strafbefehl.pdf
- 07. 2010-06-12 Strafanzeige gegen Viola Schilke und Réne Kipp.pdf
- 08. Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen - Zinsen § 44 SGB I.pdf
- 09. 2021_07_29_Offener_Brief_an_die_Geschäftsführer_des_Jobcenter_Märkischer_Kreis.pdf

U. Wochel